

Unger am 27 APR 1959
SACH MIT Beil. Aktes
Handschriftlich

31E 186 / 59

Gesuch um Forderungsexekution.

An das Handels Gericht in Wien

Betreibende Partei: Josef Kolarsky, Wirtschaftsprüfer,
Wien I., Trattnerhof 2

Vertreten durch:

Dr. Gerald Elgy
Wien I, Seibertgasse 8
63 92 69, 63 05 29

Geldvollmacht vom 16.9.58
beigelegt, ausgewiesen zu
XXXXXXXXXXXX

G.-Z.

Verpflichtete Partei: Jaromir Czernin-Morzin, Kaufmann,
Salzburg, Aignerstraße 56 bei Weikersheim

Antrag auf Bewilligung einer Forderungsexekution
wegen 7.705,60 s.A. samt Nebengebühren.

2-fach, Halbschr., Beil., Vollm.

Beschluß des Gerichtes:

Finanzprokuratur in Wien
Eing. 11 MAI 1959
25678

*Kein Auftrag gem.
§ 301 EO. Mehrweisung
bindet kein Ex-Gricht
vorbehalten.*

Exekutionsbewilligung

Das Gericht bewilligt die beantragte
Exekution. Die Überweisung wird dem
Exekutionsgerichte vorbehalten.

Die Kosten der betreibenden Partei
werden mit 2.19.67 bestimmt.

Handelsgericht Wien

20. 28. April 1959

Dr. Georg Oberhummer
Bezirksgericht Salzburg
Abt. am 5. MAI 1959

ZUR NACHRICHT! Für das Gericht und jeden Verpflichteten ist je eine Gesuchsausfertigung für die betreibende Partei eine Halbschrift
beizubringen. — In Exekutionssachen beträgt die Rekursfrist 8 Tage. Bei Bezirksgerichten können Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt
vertreten sind, Rekurse auch mündlich zu Protokoll anbringen. — Schriftliche Rekurse müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes
versehen sein.

KOLLM, Wien I, Riemergasse 6 - Telefon 52-64-82 Nachdruck verboten

24877

Beschluß:

Zur Hereinbringung der zur ungeteilten Hand aushaftenden vollstreckbaren Forderung ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ der betreibenden Partei

wider die verpflichtete Partei **Josef Kolarsky**

Jaromir Czernin-Morzin

aus dem vollstreckbaren Urteile, Zahlungsbefehle, Vergleiche,

~~XXXXXXXXXXXX~~ des ~~XXXXXXXXXXXX~~ Gerichtes ~~XXXXXXXXXXXX~~
Wechselzahlungsauftrages des Handels

vom

17.IX.1958

G. Z.

Wien

20 Cg 1529/58

von S 7.705,60

samt

% Zinsen seit

6

11.IX.1958

der Kosten S 202,19

und der Kosten dieses Antrages wird die Exekution durch

I. Pfändung der de verpflichteten Partei gegen d

Drittschuldner :

Republik Österreich, vertreten durch die
Finanzprokuratur, Wien I., Rosenbursenstr.1

auf Grund

eines Entschädigungsanspruches (Herausgabe eines Bildes)
angeblich zustehe

im Betrage von

8.500,-- m.o.w.

II. Ueberweisung der gepfändeten Forderung zur Einziehung

bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung

unbeschadet etwa früher erworbener Rechte dritter Personen bewilligt und dem Drittschuldner verboten, zur Berichtigung der gepfändeten Forderung oder auf Abschlag dieser Forderung an die verpflichtete Partei Zahlung zu leisten. Letzterer wird jede Verfügung über die gepfändete Forderung, sowie über das für sie bestellte Pfand und insbesondere die gänzliche oder teilweise Einziehung dieser Forderung untersagt.

Dem Drittschuldner wird aufgetragen, sich gemäß § 301 EO. binnen 14 Tagen zu äußern.

Mit Zustellung dieses Zahlungsverbotes an d Drittschuldner ist die bewilligte Pfändung als bewirkt anzusehen und zugunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei an der oben bezeichneten Forderung ein Pfandrecht erworben.

Als Exekutionsvollzugsgericht hat das

-Gericht

in **Salzburg**

einzuerschreiben.
Bezirks

|| Gemäß § 19a R.A.O. verlangt der gefertigte Anwalt die Bezahlung sämtl. Kosten zu seinen Händen. ||

Unterschrift der betreibenden Partei:

Josef Kolarsky

GEMEINSAME EINLAUFSTELLE
BEIM LANDESGERICHT SALZBURG
29. APR. 1959
Gesuch um Forderungsexekution.
Stempel _____

3aE 2535 / 59

An das Bezirks Gericht in Salzburg

Betreibende Partei:

Dr. Gerald May
Wien I, Seifengasse
63 92 00, 63 92 20

Vertreten durch:

Geldvollmacht vom
beigelegt, ausgewiesen zu

G.-Z. _____

VI-1/5168/219

Verpflichtete Partei: Jeromir Ozernin-Morzin, Kaufmann,
Salzburg, Aignerstraße 56, bei Weikersheim

Finanzprokuratur in Wien
Eing. 6. MAI 1959
Blg. 24877



Antrag auf Bewilligung einer Forderungsexekution
wegen 9.275,-- s.A. samt Nebengebühren.

2-fach Halbschr. 2 Beil., Vollm.

Beschluß des Gerichtes:

Exekutionsbewilligung

Das Gericht bewilligt die beantragte
Exekution in der Höhe der betreibenden
Partei 217 61/2 bestimmt.

Bezirksgericht Salzburg

Abteilung 3, am 29. APR. 1959

Seiedrich Burgstaller
Rechtsanwalt
für die Nichttheit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung

Antrag nach § 301 EO gem.
§ 302 EO abgewiesen

ZUR NACHRICHT! Für das Gericht und jeden Verpflichteten ist je eine Gesuchausfertigung, für die betreibende Partei eine Halbschrift
beizubringen. — In Exekutionssachen beträgt die Rekursfrist 8 Tage. Bei Bezirksgerichten können Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt
vertreten sind, Rekurse auch mündlich zu Protokoll anbringen. — Schriftliche Rekurse müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes
versehen sein.

7860156

Beschluß:

Zur Hereinbringung der zur ungeteilten Hand aushaftenden vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei

Dr. Harald Tichy

wider die verpflichtete Partei Jaromir Czernin-Morzin

aus dem vollstreckbaren Urteile, Zahlungsbefehle, Vergleiche, Wechselzahlungsauftrages zu 20 Gg 1528/58 vom 6. IX. 1958 des Handelsgerichtes Wien u. d. Exekutionsbeschlusses des Bezirksgerichtes Salzburg zu 3a E 2034/59 vom 4. IV. 1959 G. Z.

von S 9.275,- samt 6 % Zinsen seit 1. IX. 1958

der Kosten S 202,19 214.61, 196.19

und der Kosten dieses Antrages wird die Exekution durch

I. Pfändung der de verpflichteten Partei gegen d

Drittschuldner

Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur, Wien I., Rosenbursenstr. 1

auf Grund eines Entschädigungsanspruches (Herausgabe eines angeblich bildenden Forderung

im Betrage von S 10.500,- m.o.w.

II. Ueberweisung der gepfändeten Forderung zur Einziehung

bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung

unbeschadet etwa früher erworbener Rechte dritter Personen bewilligt und dem Drittschuldner verboten, zur Berichtigung der gepfändeten Forderung oder auf Abschlag dieser Forderung an die verpflichtete Partei Zahlung zu leisten. Letzterer wird jede Verfügung über die gepfändete Forderung, sowie über das für sie bestellte Pfand und insbesondere die gänzliche oder teilweise Einziehung dieser Forderung untersagt.

Dem Drittschuldner wird aufgetragen, sich gemäß § 301 EO. binnen 14 Tagen zu äußern.

Mit Zustellung dieses Zahlungsverbotes an d Drittschuldner ist die bewilligte Pfändung als bewirkt anzusehen und zugunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei an der oben bezeichneten Forderung ein Pfandrecht erworben.

Als Exekutionsvollzugsgericht hat das Bezirks-Gericht in Salzburg einzuschreiten.

Gemäß § 19a R.A.O. verlangt der gefertigte Anwalt die Bezahlung sämtl. Kosten zu seinen Händen.

Unterschrift der betreibenden Partei:

Dr. Harald Tichy